



Jugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der SG Sonnenhof Großaspach e.V. .

§2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt u.a. durch die Vermittlung der weitreichenden Bedeutung von Sport sowie seiner Werte wie Leistungsbereitschaft, Fairness und sozialem Miteinander zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§3 Organe

(1) Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung zwei bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

Die Jugendvollversammlung wählt den Vereinsjugendausschuss.

(2) Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter
- der oder dem stellvertretenden Vereinsjugendleiter
- weiteren regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen
- (mind. 1 Person / max. 3 Personen)
- Vereinsmitglieder, die das 7. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (max. 4 Personen)

Der Vereinsjugendausschuss plant, koordiniert und organisiert die Jugendarbeit in der SG Sonnenhof Großaspach e.V. . Er hat der Jugendvollversammlung Bericht über die Geschehnisse im vergangenen Vereinsjahr, über die Entwicklung der Jugendkasse, über die geplanten Aktivitäten und Veranstaltungen, über die Haushaltsplanung sowie über alle sonstigen, für die Vereinsjugend relevanten Ereignisse zu erstatten.

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ruft die Jugendausschusssitzungen, bei der die Jugendarbeit des Vereins geplant, koordiniert und organisiert wird, ein, legt die Tagesordnung der Sitzung fest und leitet diese. Er / Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Aufsichtsrat des Vereins muss die Mitgliedschaft des / der Vereinsjugendleiters/in im Vereinsvorstand nach der Wahl durch die Jugendvollversammlung zeitnah bestätigen. Eine Verweigerung der Bestätigung kann nur aus wichtigem, berechtigtem Grund erfolgen. Die Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins des/der Vereinsjugendleiters/in tritt mit der Bestätigung des Aufsichtsrats in Kraft.

§4 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem für die Finanzen des Gesamtvereins zuständigen Vorstandsmitglied geführt.

Die Festlegung des jährlichen Jugendetats erfolgt auf Vorschlag des Jugendausschusses durch den Vorstand des Gesamtvereins. Bei der Erstellung des Vorschlags für den Jugendfinanzplan kann das für den Bereich „Finanzen“ zuständige Vorstandsmitglied vom Jugendausschuss hinzugezogen werden. Für die Einhaltung des vom Vereinsvorstand verabschiedeten Jugendfinanzplans ist der Jugendausschuss verantwortlich.

Die Verfügungen zur Begleichung der einzelnen Etatpositionen erfolgen nach der Freigabe durch den Jugendausschuss von dem für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied zu Lasten des separat anzulegenden Jugendkontos.

§5 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Jugendordnung bzw. die Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung des Vereinsvorstands in Kraft. Die Jugendordnung stellt die Grundlage für die Arbeit im Jugendbereich der SG Sonnenhof Großaspach dar.

§6 Sonstige Bestimmungen

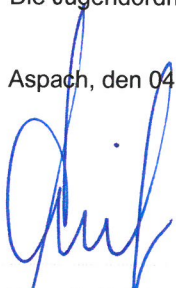
Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendordnung der SG Sonnenhof Großaspach e.V. wurde in der Jugendvollversammlung des Vereins vom 04.05.2023 beschlossen.

Die Bestätigung der Jugendordnung vom Vorstand erfolgte am 04.05.2023 .

Die Jugendordnung der SG Sonnenhof Großaspach e.V. tritt somit am 04.05.2023 in Kraft.

Aspach, den 04.05.2023



Hans R. Ziesl
Vorstandsvorsitzender



Michael Ferber
Vorstandsmitglied



Philipp Mergenthaler
Vorstandsmitglied



Horst Ritze
Vorstandsmitglied